

Entschädigungssatzung des Amtes Dänischenhagen

vom 06.03.2026

Auf Grund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO-) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003,112) zuletzt geändert durch Ges. vom 11.12.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOff) vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024, 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsbl. SH 2024, 867), wird nach der Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Dänischenhagen vom 05.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Amtsvorsteherin und Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Mitglieder des Amtsausschusses

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Abs. 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, im Vertretungsfall entsprechend.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses, und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5a Amtswehrführung und stellvertretende Amtswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) An die Amtswehrführungen und stellvertretenden Amtswehrführungen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale für die Dienstbekleidung in der jeweiligen Höhe der Höchstsätze nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOFF) geleistet.
- (2) Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe nach den Höchstsätzen der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur

Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 38,00 €.
- (3) Führen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen einen Haushalt mit mindestens zwei Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, so erhalten sie für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 6 Abs.1, Verdienstausschlag nach § 6 Abs. 2 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 gewährt wird.

§ 8

Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden die Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005 (BGBl. I, S. 1418) zuletzt geändert durch G. v. 28.06.2021 (BGBl. I, 2250).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Dänischenhagen in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 11.09.2023 außer Kraft.

Dänischenhagen, den 06.03.2026

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

gez.
Dr. Holger Klink